



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 28. Juni 2010

Nummer 35

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung

Vom 21. Juni 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Brandenburgische Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörden, das Bautechnische Prüfamtsamt, die Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige, die mit bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten Beliehenen und die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfindenieure erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfindenieure für Standsicherheit und der Prüfindenieure für Brandschutz“ durch die Wörter „der mit bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten Beliehenen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die unter § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg fallenden juristischen Personen sind von den Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise und von den Gebühren für Vorbescheide nicht befreit.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 4.2 wird in der Spalte „Gegenstand der Amtshandlung“ wie folgt gefasst:

„Fertigstellung und Nutzung der baulichen Anlage (§ 76 BbgBO)“.

b) Nach Tarifstelle 4.2.1 werden folgende Tarifstellen 4.2.2 und 4.2.3 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„4.2.2	Überprüfung und Bescheinigung der Nutzbarkeit der Feuerstätte oder Abgasanlage vor Inbetriebnahme (in Verbindung mit § 36 Absatz 6 BbgBO)		50 bis 100

4.2.3	Überprüfung und Bescheinigung der Nutzbarkeit der Feuerungsanlage oder ortsfesten Anlage zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung vor Inbetriebnahme (in Verbindung mit § 36 Absatz 6 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens	100“.
-------	--	--------------------------	-------

- c) In Tarifstelle 7.4.3 wird in der Spalte „Gegenstand der Amtshandlung“ die Angabe „(§ 10 BbgPrüfSV)“ durch die Angabe „(§ 9 Absatz 3 BbgPrüfSV)“ ersetzt.
- d) In Tarifstelle 7.4.5 wird in der Spalte „Gegenstand der Amtshandlung“ die Angabe „(§ 9 BbgPrüfSV)“ durch die Angabe „(§ 8 BbgPrüfSV)“ ersetzt.
- e) Folgende Tarifstelle 10.15 wird angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„10.15	Ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Vollzug des Energieeinsparungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften		200“.

3. In der Fußnote 1 der Anlage 2 werden nach dem Wort „Massivbauart“ die Wörter „oder schwerem Stahlbau“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 2010

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger